

Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg

Die Stadt Trostberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg vom 27.04.2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Unterrichtsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme am Unterricht an der Musikschule beträgt die jährliche Unterrichtsgebühr:

a) Musikalische Grundfächer

minderjährige Trostberger Schüler

45 Minuten	218 EUR
30 Minuten	145 EUR

volljährige Trostberger Schüler

45 Minuten	311 EUR
30 Minuten	206 EUR

auswärtige Schüler

45 Minuten	366 EUR
30 Minuten	242 EUR

b) Instrumentalunterricht

minderjährige Trostberger Schüler

- Einzelunterricht	45 Minuten	1.349 EUR
	30 Minuten	928 EUR
- Gruppenunterricht (45 Minuten)	2 Teilnehmer	715 EUR
	3 Teilnehmer	505 EUR
	4 Teilnehmer	397 EUR

volljährige Trostberger Schüler

- Einzelunterricht	45 Minuten	1.911 EUR
	30 Minuten	1.305 EUR
- Gruppenunterricht (45 Minuten)	2 Teilnehmer	1010 EUR
	3 Teilnehmer	713 EUR
	4 Teilnehmer	559 EUR

auswärtige Schüler

- Einzelunterricht	45 Minuten	2.251 EUR
	30 Minuten	1.545 EUR

- Gruppenunterricht (45 Minuten)	2 Teilnehmer	1.190 EUR
	3 Teilnehmer	835 EUR
	4 Teilnehmer	660 EUR

c) Ensemblefächer

minderjährige Trostberger Schüler	218 EUR
volljährige Trostberger Schüler	311 EUR
auswärtige Schüler	366 EUR
Chöre	70 EUR

(2) Soweit der Ensembleunterricht neben einem Grund- oder Instrumentalfach belegt und bereits eine Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) oder b) erhoben wird, entfällt eine Gebührenerhebung für den Ensembleunterricht.

(3) Trostberger Schüler und Erwachsene erhalten von der Stadt Trostberg eine Ermäßigung auf die Musikschulgebühren der Musikschule Trostberg. Diese Ermäßigung ist in den in (1) genannten Gebühren enthalten.

(4) Trostberger Schüler sind die Schüler, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld ihren Aufenthalt überwiegend in Trostberg haben. Volljährigen Trostberger Schülern wird auf Antrag die für Trostberger Schüler geltende Gebühr zugestanden, wenn sie in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Dies gilt nicht, wenn wegen eigener Einkünfte oder entsprechender Unterhaltsansprüche andere soziale Förderungen (z.B. Ausbildungsbeihilfe oder -förderung, Kindergeld, Waisenrente) versagt wurden.

(5) Soweit sich Gemeinden vertraglich zur angemessenen Kostentragung des Musikschulbetriebs verpflichten, gelten für deren Bürger alle Vergünstigungen wie für Trostberger Schüler nach dieser Gebührensatzung.

(6) Für Projektmaßnahmen und Kooperationen wird eine kostendeckende Kalkulation im Einzelfall erstellt.

(7) Angebotene Fächer, die nicht unter §2 (1) a) und b) abgebildet sind, orientieren sich in ihrer Gebührenstruktur an diesen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Trostberg, 30.05.2025
STADT TROSTBERG

Karl Schleid
Erster Bürgermeister